

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

eSYS Informationssysteme GmbH – Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung

Fassung 07/2026 · Version 2.1

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und im Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten und liefert Hardware, Software und Lizenzen. Die inhaltliche Konkretisierung erfolgt in Service Level Agreements (SLAs), Leistungsbeschreibungen und Einzelverträgen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen des AN gegenüber dem AG, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des AG werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie gelten nur, soweit der AN ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Besteht zwischen den Parteien eine Rahmenvereinbarung, gehen deren Bestimmungen sowie die dort vereinbarte Rangfolge der Vertragsbestandteile diesen AGB vor. In datenschutzrechtlichen Fragen geht die Auftragsverarbeitervereinbarung, in Fragen der Vertraulichkeit die Geheimhaltungsvereinbarung vor.
- 1.4 **Textform** im Sinne dieser AGB ist jede lesbare, dauerhaft speicherbare Erklärung, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht, insbesondere E-Mail oder Eintrag im Ticketsystem des AN. Wird in diesen AGB Schriftform verlangt, genügt für Erklärungen im laufenden Betrieb die Textform, sofern nicht ausdrücklich die eigenhändige Unterfertigung vorgesehen ist.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen SLA oder Einzelvertrag. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbringt der AN die Leistungen innerhalb der im SLA oder in der Rahmenvereinbarung festgelegten Servicezeiten. Fristen laufen ausschließlich innerhalb der Servicezeiten.
- 2.2 Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart ist, schuldet der AN die fachgerechte Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg (Bemühungsschuld). Werkvertragliche Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 2.3 Der AN ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Einrichtungen und Technologien nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Leistungen oder der eingesetzten Technologie erforderlich, unterbreitet der AN auf Wunsch ein entsprechendes Angebot.
- 2.4 Leistungen, die der AG über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt (**Zusatzleistungen**), werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen des AN vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der Servicezeiten sowie das Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder durch sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Zusatzleistungen können vom AG formfrei, insbesondere über das Ticketsystem oder per E-Mail, beauftragt werden. Schulungsleistungen sind nicht enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5 Vermittelt der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu dessen Geschäftsbedingungen zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.
- 2.6 Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurde. Ist eine barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart, obliegt dem AG die Prüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das BGStG.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 3.1 Der AG unterstützt den AN bei allen Maßnahmen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, und ergreift alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Maßnahmen, die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 3.2 Werden Leistungen vor Ort beim AG erbracht, stellt der AG die erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, den Versorgungsstrom einschließlich Spitzenspannungsausgleich und Notstromversorgung, Stellflächen, Arbeitsplätze sowie

Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der AG ist für die Einhaltung der Herstellervorgaben für den Betrieb der Hardware, für die Raum- und Gebäudesicherheit, insbesondere den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, sowie für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten verantwortlich. Der AG erteilt Mitarbeitern des AN keine Weisungen und richtet Wünsche zur Leistungserbringung ausschließlich an den benannten Ansprechpartner des AN.

- 3.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN bei Problemanalyse, Störungsbeseitigung und Abstimmung. Änderungen in den Arbeitsabläufen des AG, die Auswirkungen auf die Leistungen haben können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten, sorgt der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung.
- 3.5 Der AG behandelt die zur Nutzung der Leistungen erforderlichen Passwörter und Zugänge vertraulich.
- 3.6 Der AG verwahrt die dem AN übergebenen Daten zusätzlich bei sich, sodass sie bei Verlust oder Beschädigung rekonstruiert werden können. Diese Pflicht besteht nicht, soweit die Datensicherung ausdrücklich als Leistung des AN vereinbart ist; in diesem Fall wirkt der AG an regelmäßigen Wiederherstellungstests mit.
- 3.7 Der AG erbringt seine Mitwirkungspflichten so rechtzeitig, dass der AN nicht behindert wird, und stellt den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten sicher. Er ist dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter verbundener Unternehmen und von ihm beauftragte Dritte entsprechend mitwirken.
- 3.8 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht im vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen als vertragskonform erbracht. Zeitpläne verschieben sich in angemessenem Umfang; Reaktions- und Behebungszeiten sind für die Dauer der Behinderung gehemmt. Mehraufwendungen werden zu den jeweils geltenden Sätzen gesondert vergütet.
- 3.9 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und die ihm überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.10 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4. Personal

- 4.1 Sofern nach den Vereinbarungen der Parteien Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5. Change Requests

- 5.1 Beide Parteien können jederzeit eine dauerhafte Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen (**Change Request**). Der Antrag hat eine genaue Beschreibung der Änderung, deren Gründe sowie deren Auswirkungen auf Zeitplanung und Kosten zu enthalten. Ein Change Request wird durch übereinstimmende Erklärung beider Parteien in Textform bindend.
- 5.2 Kein Change Request sind einmalige Zusatzleistungen nach Punkt 2.4; diese können formfrei beauftragt und nach Aufwand verrechnet werden.

6. Leistungsstörungen und Gewährleistung

- 6.1 Erbringt der AN die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, beginnt er unverzüglich mit der Mängelbeseitigung und erbringt seine Leistungen innerhalb angemessener Frist ordnungsgemäß, nach seiner Wahl durch Wiederholung oder Nachbesserung.
- 6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG nach Punkt 3, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht. Der AN unternimmt auf Wunsch eine kostenpflichtige Beseitigung.
- 6.3 Der AG unterstützt den AN bei der Mängelbeseitigung und meldet Mängel unverzüglich in Textform. Den durch verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand trägt der AG.
- 6.4 Für Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten gilt: Der AG untersucht gelieferte Produkte unverzüglich nach Übergabe und rügt Mängel binnen zwei Wochen ab Übergabe, versteckte Mängel binnen zwei Wochen ab Entdeckung, in

Textform; § 377 UGB bleibt unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der AN erfüllt die Gewährleistung nach seiner Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Bei Versendung geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer auf den AG über. Für Produkte Dritter gelten vorrangig die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Regressforderungen nach § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung offener Forderungen behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

7. Vertragsstrafe

- 7.1** Der AN hält jene Erfüllungsgrade und Wiederherstellungszeiten ein, die im jeweiligen SLA ausdrücklich als garantiert und pönalisiert bezeichnet sind. Nur für solche Werte fällt eine Vertragsstrafe an. Behebungs- und Wiederherstellungszeiten, die als Zielwert oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sind, sind nicht pönalisiert.
- 7.2** Überschreitet der AN einen pönalisierten Wert, gebührt dem AG für jede angefangene Stunde der Überschreitung bis zur tatsächlichen Wiederherstellung die im SLA festgelegte Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe ist je Einzelfall mit [...] % und je Kalenderjahr mit 20 % des Gesamtjahresentgelts der betroffenen Leistung begrenzt.
- 7.3** Zeiten, in denen die Wiederherstellung aus Gründen in der Sphäre des AG, wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten, aufgrund von Leistungen oder Ausfällen Dritter oder infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, sowie vereinbarte Wartungsfenster werden nicht eingerechnet.
- 7.4** Pönalwirksame Überschreitungen sind dem AN längstens binnen 30 Tagen ab Ende des betroffenen Kalendermonats in Textform bekanntzugeben; danach ist der Anspruch verfallen.
- 7.5** Die Vertragsstrafe ist der abschließende Rechtsbehelf des AG wegen Überschreitung von Wiederherstellungszeiten. Geleistete Vertragsstrafen werden auf einen allfälligen Schadenersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Haftung

- 8.1** Der AN haftet für nachweislich verschuldete Schäden nur bei grobem Verschulden. Dies gilt sinngemäß für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
- 8.2** Die Haftung des AN ist – ausgenommen bei Vorsatz und bei Personenschäden – je Schadensfall mit [100 %] des vom AG in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis für die betroffene Leistung gezahlten Nettoentgelts, insgesamt jedoch mit [EUR 50.000,–] je Vertragsjahr begrenzt. Mehrere Schadensfälle, die auf derselben Ursache beruhen, gelten als ein Schadensfall.
- 8.3** Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Kosten einer Betriebsunterbrechung, sowie für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten gilt Punkt 8.6.
- 8.4** Der AN haftet nicht für Beeinträchtigungen, deren Ursache er nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Ereignisse höherer Gewalt nach Punkt 10, für Ausfälle oder Fehler von Hard- und Software, soweit sie nicht auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen, für unautorisierte Änderungen durch den AG oder Dritte sowie für Fehlkonfigurationen anderer Dienstleister oder des AG.
- 8.5** Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, sind jedoch bei sonstigem Verfall binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und bei Personenschäden.
- 8.6** Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung des AN vereinbart, haftet der AN für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.3 auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, höchstens jedoch [EUR 25.000,–] je Schadensfall und insgesamt je Vertragsjahr.
- 8.7** Erbringt der AN Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter und entstehen dabei Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab.

9. Vergütung

- 9.1** Die vom AG zu zahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 9.2** Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit und werden zum vereinbarten Stundensatz vergütet. Reise- und Nächtigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand gegen Beleg erstattet.
- 9.3** Der AN ist berechtigt, die Leistungserbringung bei Erstaufträgen, bei Aufträgen mit einem Auftragswert über [EUR ...], bei Zahlungsverzug des AG oder bei nachträglich bekannt gewordener wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG von einer angemessenen Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 9.4** Sofern nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach Leistungserbringung, laufende Vergütungen im Voraus verrechnet. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zahlbar. Kommt der AG in Verzug, gebühren Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) sowie die Pauschale nach § 458 UGB; zudem werden die zur Einbringung erforderlichen Kosten verrechnet. Überschreitet der Verzug 14 Tage, ist der AN nach schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von fünf Werktagen berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen und das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 9.5** Preise und deren Anpassung richten sich, soweit eine Rahmenvereinbarung besteht, nach deren Bestimmungen. Andernfalls beruhen laufende Vergütungen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) des Kollektivvertrags für Angestellte in Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik und ändern sich im selben Verhältnis wie dieses; der AN teilt Anpassungen mindestens einen Monat vorab in Textform mit.
- 9.6** Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 9.7** Alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Abgabenschuldigkeiten, wie Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Wird der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen, hält ihn der AG schad- und klaglos.

10. Höhere Gewalt

- 10.1** Soweit und solange eine Partei ihre Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Pandemien und behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen, Ausfall der Stromversorgung, von Transportmitteln oder von Telekommunikationsnetzen, Cyber-Angriffe auf den AN oder seine Vorlieferanten, Störungen der Lieferkette, nach Vertragsabschluss wirksam werdende Gesetzesänderungen sowie die Nichtverfügbarkeit von Produkten. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer.

11. Nutzungsrechte an Softwareprodukten, Unterlagen und Arbeitsergebnissen

- 11.1** Soweit dem AG Softwareprodukte überlassen werden oder deren Nutzung ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 11.2** Bei Nutzung in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer, bei Nutzung auf Einzelplatzrechnern für jeden Rechner eine Lizenz erforderlich.
- 11.3** Für überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 11.4** Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40d, 40e UrhG bleiben unberührt.
- 11.5** Überlassene Unterlagen, insbesondere Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 11.6** An den vom AN erstellten oder eingesetzten Arbeitsergebnissen, insbesondere Skripten, Konfigurationsvorlagen, Automatisierungen, Konzepten, Werkzeugen und Dokumentationen, sowie am zugrunde liegenden Know-how verbleiben sämtliche Rechte beim AN. Der AG erhält daran ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für eigene betriebliche Zwecke im Umfang des Vertragszwecks. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere an Wettbewerber des AN, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

12. Laufzeit und Beendigung

- 12.1** Sofern in einer Rahmenvereinbarung, einem SLA oder einem Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Mindestlaufzeiten werden im jeweiligen SLA oder Einzelvertrag festgelegt.
- 12.2** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Kündigung wesentliche Vertragspflichten verletzt, wenn der AG mit fälligen Zahlungen von insgesamt mehr als [einem Monatsentgelt] länger als 30 Tage nach Mahnung in Verzug ist, oder wenn die Leistungen einer Partei infolge höherer Gewalt länger als sechs Monate verhindert werden.
- 12.3** Haben sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung nach Vertragsabschluss geändert und ist dem AN die Fortführung zu den vereinbarten Konditionen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, bietet der AN dem AG zunächst eine angepasste Leistungs- und Preisgestaltung an. Kommt binnen sechs Wochen keine Einigung zustande, kann der AN die betroffene Leistung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
- 12.4** Bei Vertragsbeendigung stellt der AG jene Unterlagen und Dokumentationen zurück, an denen dem AN Rechte zustehen, insbesondere eigene Konzepte, Werkzeuge und Produktdokumentation. Die den AG betreffende Systemdokumentation ist davon nicht erfasst.
- 12.5** Auf Wunsch unterstützt der AN den AG bei Vertragsende zu den geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Leistungen auf den AG oder einen von diesem benannten Dritten.

13. Datenschutz

- 13.1** Der AN beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes 2021 und trifft die in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 6 DSG.
- 13.2** Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 Abs 3 DSGVO ab. Die Datenschutzerklärung nach Art 13 und 14 DSGVO wird beigelegt.

14. Geheimhaltung

- 14.1** Jede Partei behandelt die ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse der anderen vertraulich und macht sie Dritten nicht zugänglich. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei werden, die dieser bereits vorher ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, die ihr von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig mitgeteilt wurden, die sie nachweislich unabhängig entwickelt hat, oder die aufgrund zwingender Vorschriften oder rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung offenzulegen sind.
- 14.2** Mit dem AN verbundene Unternehmen sowie Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Besteht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese vor.

15. Sonstiges

- 15.1** Die Parteien benennen sachkundige Ansprechpartner, die die erforderlichen Entscheidungen treffen oder veranlassen können.
- 15.2** Der AG wird während der Vertragslaufzeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben oder beschäftigen. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gebührt dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe des Sechsfachen des zuletzt an den betreffenden Mitarbeiter geleisteten Bruttomonatsgehalts, mindestens des Sechsfachen des kollektivvertraglichen Monatsgehalts (ST2). Nicht erfasst sind Bewerbungen eines Mitarbeiters aus eigenem Antrieb auf eine öffentlich ausgeschriebene Stelle. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 15.3** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Für Erklärungen im laufenden Betrieb genügt die Textform (Punkt 1.4).

- 15.4** Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.5** Jede Verfügung über Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des AG auf ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 15.6** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts, auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für alle Streitigkeiten wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz des AN sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.7** Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Parteien, zur außergerichtlichen Beilegung eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Kann über die Auswahl der Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden, werden frühestens einen Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Für ein anschließendes Verfahren gilt österreichisches Recht; Aufwendungen aus einer vorangegangenen Mediation, insbesondere für beigezogene Rechtsberater, können als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.